

Geschäftsordnung

des Vorstandes / LEADER-Entscheidungsgremium

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Taunus Verein Regionalentwicklung Taunus e. V.

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zu § 8, Abs. 4 der Satzung des **Vereins Regionalentwicklung Taunus e.V.** die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung im LEADER-Entscheidungsgremium dar.

§ 1

Ziel und Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums

1. Das LEADER-Entscheidungsgremium hat sich konstituiert, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen. Dadurch soll eine ländliche Region mit hoher Lebensqualität durch natürliche, kulturelle und historische Angebote geschaffen werden. Die Vernetzung von Akteuren soll optimiert, zukunftsfähige ländliche Kommunen gestaltet und das Engagement für die eigene Region in der Bevölkerung gestärkt werden.
2. Das LEADER-Entscheidungsgremium übernimmt dabei u.a. folgende Aufgaben:
 - Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes 2014 – 2020 für die Region Taunus (REK),
 - Änderung und Anpassung des REK entsprechend den Ergebnissen der eigenen Begleitung und Bewertung,
 - Beratung, Entscheidung und Beschlussfassung über Förderwürdigkeit für Projekte.

§ 2

Beschlussfassung zu Projekten

1. Beschlussfassungen über LEADER-Förderanträge sind nur gültig, wenn von den an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitgliedern bzw. der von Ihnen benannten Vertreter/-innen mindestens die Hälfte dem zivilen/privaten Sektor angehören.
2. Beschlussfassungen über LEADER-Förderanträge, die das Quorum (50% ziviler/privater Sektor) nicht erfüllen, sind Beschlüsse unter Vorbehalt. Im Nachgang der Sitzung wird die Stimmabgabe zu den LEADER-Förderanträgen bei den an der Sitzung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt.
3. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht schriftlich innerhalb von 2 Wochen, wird die Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abgabe des schriftlichen Votums hinzuweisen.
4. In eiligen Fällen hat der Vorstand das Recht, über einzelne Förderanträge per Umlaufverfahren zu beschließen. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht schriftlich innerhalb von 2 Wochen, wird die Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abgabe des Votums hinzuweisen. Bei der nächsten Versammlung des LEADER-Entscheidungsgremiums muss über die Beschlussfassung im entsprechenden Umlaufverfahren informiert werden.
5. Stimmberechtigte Mitglieder bzw. von ihnen ernannte Vertreter/-innen sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die hiervon betroffenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter/-innen haben diesen Interessenkonflikt dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

Die LAG Taunus hat die Geschäftsordnung am 24. November 2015 beschlossen.